

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirchstr. 33.
Verantw. Redakteur Fr. Sillius,
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Ratssitzung von 4—5 Uhr.

Zusage der für die nächst-
wähnende Nummer bestimmten
Zeitungen am Vormittag bis
1 Uhr Nachmittags, am Sonn-
tag und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Filiale für Subskriptionsanträge:
Lotto Klemm, Universitätsstr. 22,
zu Lübeck, Hauptstr. 21, part.

Mehr-Ausgabe 11.200.
Abonnementpreis
vierjährlich 1 Thlr. 15 Rgt.
incl. Bringerlöhne 1 Thlr. 20 Rgt.
Preis einzelne Nummer 2½ Rgt.
Belegpreis 1 Rgt.
Gebühren für Extraablagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
ausgeplante Kurzzeile 1½ Rgt.
Großere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reklame unter d. Redaktion stehend
die Spalte 2 Rgt.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Kamblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 291.

Sonnabend den 18. October.

1873.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 19. October nur Vormittags bis 1½ Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung zu den Prüfungen für Ärzte, Apotheker und Apotheker betref. Unter Bezugnahme auf die in der Bekanntmachung des Bundesstaats vom 25. Septbr. 1869 (S. 685 des Bundesgesetzes des Nord. Bundes von 1869) enthaltenen Vorschriften über die Prüfungen der Ärzte ist nachstehend die betreffenden Herren Studirenden hiermit darauf aufmerksam, daß die vorschriftsmäßigen Anmeldungen zu den Prüfungen für die nächste Periode und zwar für Ärzte und Apotheker in der Zeit vom 1. November bis ultimo December, für Apotheker hingegen innerhalb des Monats November bei mir zu erledigen haben und die der Anmeldung beizufügenden Nachweise daher vor Ablauf der angegebenen Fristen in der Kammer der Königl. Kreisdirektion allbier (Postgebäude) einzureichen, bez. portofrei einzufinden sind.

Leipzig, am 15. October 1873.

Der Königl. Regierungsbewollmächtigte an der Universität,
Kreisdirector v. Burgsdorff. Schulze.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung schulpflichtiger Kinder für die Rathsfreischule und die mit derselben vereinigte Schule des früheren Arbeitshauses für Freiwillige betreffend. Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche für Ostern 1874 um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegeobholtene in die vorgenannten vereinigten Freischulen bei uns nachzuholen gesonnen sind, haben ihre Schule von jetzt an bis spätestens den 8. November d. J. auf dem Rathaus in der Schulexpedition (Zimmer Nr. 2) während der Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen über Zahl, Alter und Vornamen ihrer sämtlichen Kinder in s. w. vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, sowie darüber, daß dasselbe geimpft worden ist, gleichzeitig mitzubringen.

Leipzig, den 15. October 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Rathsche.

Wohnungsbewerbung.

Eine aus 5 Stuben und Küchette bestehende, mit Wasserleitung versehene Wohnung im 3. Stockwerk der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, soll von Ostern 1874 an auf sechs Jahre an den Weißbiedenden anderweit vermiethet werden und fordern wir Weißbiedende hierdurch auf, in dem auf

Montag den 27. d. M. Vormittags 11 Uhr

auberaumten Versteigerungstermine sich an Rathstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können ebendaselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.

Leipzig, den 15. October 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Rathsche.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren, vermischt oder sonst als abhanden gekommen hier angezeigten Handelscheine: La. E. Nr. 8107. 26724. 27574. 29711. 34691. 35590. 40131. 42831. 43698. 49522. 51420. 51602. 56628. 57879. 63068. 63272. 65944. 67219. 71159. 71554. 72284. 73060. 73328. 74026. 74977. 76489. 76874. 77493. 77667. 77806. 80495. 80993. 83331. 83461. 84236. 87018. 89502. 90017. 90080. 90123. 90143. 91883. 93962 und 99743.— La. F. Nr. 594. 1118. und 2955. werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneteter Anzahl zu melden, um ihr Recht daran zu bemessen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, wobeigleichfalls der Leibhaftigkeitsurkundung gemäß, die Händler den Angeklagten werden aufgelöst werden.

Leipzig, 16. October 1873.

Gehhaus und Sparcafe.

* *

Zwei neuzeitliche Entscheidungen der Gewerbevollzugsbehörde in Leipzig, die sich auf §. 153 der Deutschen Gewerbeordnung*) beziehen, haben deshalb mehrfache Aufachtung in der Presse erlangt, weil sie im Widerstreit mit sich selbst zu stehen und also von einer parteilichen und ungerechten Auslösung auszugehen scheinen. Zur richtigen Beurtheilung der Sache möge folgende Darstellung des Sachverständigen dienen.

Es ward zur Anzeige gebracht, daß eine Rummel des "Vollzugs" einen vom Vorstand des Leipziger Buchbindervereins unterzeichneten Artikel brachte, der eine Darlegung der Differenzen zwischen Buchbindermutter und Schülern über die Höhe der Löhne und speziell des Verhältnisses in der Buchbinderei durch gesetzliche Entlastung und mit folgenden Worten schloß:

Collegen, verlässt ih die Sache nicht gefährlich; doch weiß man nicht, ob weitere Maßregelungen folgen werden, da, wie gesagt, ein Schulsouverän hier besteht; wie erfuhr auch aber dringend, jeden Zugriff nach Leipzig fern zu halten durch Bekanntmachungen in Zeitungen, Zeitungen und in allen Werbunden, wo Versammlungen aus monatlich stattfinden. Gelingt es in Leipzig, die Organisationen hinzuwend zu machen, so wird man allerort den Druck üben müssen. In allen Orten sucht man den Collegen die Leipziger Presse anzuhindern (wie in Hannover beim Ströfe); zeigen wir, obwohl der Verband jung ist, durch jedes Ju-

*) Der §. 153 der Gewerbeordnung lautet: Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erzwingung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Betriebsverfahren (§. 157) Theil zu nehmen, oder einen Holze zu leisten, oder Andere durch solche Betriebsverfahren zu hindern versucht, von solchen Betriebsverfahren zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintrete.

zammenhalten, daß der Arbeitnehmer innerhalb desfelden findet. Collegen, wir verlangen also nur daß Eine vorläufige: halte Sache jetzt!

Für den Leipziger Buchbinderverein:

N.B. Die Buchbinderei von Gustav Tripple ist für Verbandsmitglieder bis auf Weiteres geöffnet.

Der Unterzeichner des Auftrages befand sich im Urtheil des Auftrages einschließlich des Buchdruckes und erklärte, in seiner Eigenschaft als Vorstand des Buchbindervereins den Auftrag verlohn zu haben, bemerkte und auf Zeugen, welche Folgen die Nichtbefolgung der von ihm

bekannt gemachten "Satzung" für Verbandsmitglieder haben könnte, daß jeder, welcher diese Warnung nicht befolge, als aus dem Verband ausgeschieden betrachtet werde. Derstellende Vorstand des Buchbindervereins bestätigte Dies.

Erstens wird angenommen, daß im mit der Nichtbefolgung der erwähnten Bekanntmachung die Betroffenen die sehr wesentliche

Folge des Unschlüssels aus dem Verband verhindert sei; wie diese Bekanntmachung unter die in

§. 153 der Gewerbeordnung für strafbar erklärte Handlungswise zu rechnen sei, wonachemand

Andere durch Anwendung überlieferten Zwanges, durch Drohungen, Erzwingung oder Verurteilung

zu bestimmen sucht, an Verabredungen zum Gehus der Erlangung günstiger Lohnbedingungen u. s. w. Theil zu nehmen, oder Andere

behindert, davon zurückzutreten u. s. w. Die

Gewerbevollzugsbehörde verurtheilt daher den

Berthafer und Unterzeichner nach §. 153 zu achtläufiger Haft.

Der andere Fall war folgender:

Es ward angezeigt, daß der obengenannte Inhaber der als "gesperrt" bezeichneten Buchbinderei durch Erloch des folgenden Circulars

nachdem in der gestrichenen Bekanntmachung der Buchbinderei bestellt worden ist, den Buchbindergeschäften (Mitgliedern des Gewerbevereins), welche in der Reichsdeutschen Werkstatt geschäftigt

Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaelismesse endet mit dem 18. October. An diesem Tage sind die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der inneren Stadt bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 19. October zu entfernen.

Die auf dem Augustaplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 18. October zu räumen und deren Abbruch und Wegschaffung am Morgen des 20. October zu beginnen und bis Abends 10 Uhr des 21. October zu beendigen.

Es bleibt auch einmal nachgelassen, die Tchau- und Tchankbuden noch am 19. October geöffnet zu halten. Dieselben, wosfern sie auf Säulen errichtet, ingleichen die Karousells und Rodels sind bis Abends 10 Uhr des 21. October, diejenigen Buden aber, räumlich deren das Eingraben von Säulen und Streben gestaltet worden ist, bis längstens den 25. October Abends 8 Uhr abzubrechen und von den Blößen zu entfernen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften, für welche bezüglich auch die betreffenden Bauhauer oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern oder entsprechender Haft geahndet werden. Ueberdies haben Zu widerhandelnde auch die Obrigkeit wegen zu verfügende Beseitigung der Buden zu gewärtigen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Stephani. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Das beteiligte Handelspublikum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Weinkosten für Prepre- und Trafito-Häuser, die während der gegenwärtigen Michaelismesse im freien Verkauf hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Bezeugnisse rechts Unterlagen löschen.

Den 1. November 1873 bis Abends 6 Uhr

allhier abgegeben sind.

Später eingehende Reklamationen können von hier aus keine Verücksichtigung finden.

Leipzig, den 1. October 1873.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Saulz.

Bekanntmachung.

Zur Ausstellung der nach §. 11 der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1873 beabsichtigt Sicherungs-Regulirung der bei der Landes-Immobilien-Brand-Versicherungs-Anstalt versicherten Gebäude beizubringenden Bezeugnisse haben wir

Herrn Brand-Versicherungs-Ober-Inspector Konig,

• Baurath Johann Wilhelm Graf Boecker,

• Baumeister Otto Heinrich Klemm,

• Baumaterialmeister Gustav Adolf Handwerk,

• Baumaterialmeister Friedrich Louis Wangemann,

• Maurermeister Bernhard August Bentler

ermächtigt, und bringen wir dies, soweit vorgenannte Herren sich vor kommendemfalls zur Übernahme dieses Auftrags bereit erklärt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 23. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. H. Quast.

Bekanntmachung.

Wir machen hiermit darauf aufmerksam, daß nach §. 3. 4. der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Verbot des Fanges und Schießens der kleinen Vogel betreffend, vom 16. August 1870, in Verbindung mit der Verordnung, das Fangen und Schießen von Biernern und Drosseln betreffend vom 1. August 1872 das Entlangen und Heilieten der Kerchen nur vom 15. September bis 15. October und das der Bierner und Drosseln nur vom 1. October des einen bis zum 1. Februar des nächsten Jahres *) gestattet ist, und daß Zu widerhandlungen hiergegen außer mit Konfiszation des festgebotenen Vogels noch mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen sind.

Leipzig, am 17. October 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Meissner-Schmidt.

*) nicht wie in unserer hierdurch berichteten Bekanntmachung vom 15. Nov. angegeben ist, vom 1. October bis 30. November.

haben, seine Arbeit zu gewährten, so bringen wir als ihre Rechtfertigung den Aufschluß aus dem nachstehenden die Namen der Betriebe zu ihrer Kenntniß, und bitten wir auch diejenigen Handels- und Gewerbe-Besitzer, welche dem Verbande nicht angehören, dem obigen Verbot entsprechend zu gehorchen.

Leipzig, den 1. August 1873.

The Commission

des Buchbinderei-Gehörigen-Verbands.

Namen der Gehörigen:

x x

noch §. 153 der Gewerbeordnung sich strafbar gemacht habe, und ward um dessen Bestrafung gebeten. Die Gewerbevollzugsbehörde lehnte Dies ab, weil sie diesen Fall von dem vorigen Johnson als wesentlich verschieden betrachtete, indem hier nichts vorliege, als eine öffentliche Warnung, an deren Nichtbefolgung für den Betrieb keine nicht irgend eine nachteilige Folge wie im vorliegenden Falle sich fühlte, daher hier das Verfahren lehne, welches die Handlung nach dem Johnson zu einer strafbaren mache, nämlich, daßemand durch Anwendung überlieferten Zwanges, durch Drohungen, Erzwingung oder Verurteilung

zu bestimmen sucht, an Verabredungen zum Gehus der Erlangung günstiger Lohnbedingungen u. s. w. Theil zu nehmen, oder Andere behindert, davon zurückzutreten u. s. w. Die

Gewerbevollzugsbehörde beruft sich auf die Bekanntmachung aus dem zweiten Absatz des §. 153 der Gewerbeordnung, welche die Befreiung von der Verurteilung für den Betrieb bestimmt, wenn Andere durch Anwendung überlieferten Zwanges, durch Drohungen, Erzwingung oder Verurteilung

zu bestimmen sucht, an Verabredungen zum Gehus der Erlangung günstiger Lohnbedingungen u. s. w. Theil zu nehmen, oder Andere behindert, davon zurückzutreten u. s. w. Die

Verurteilung für den Betrieb bleibt, ob er die Warnung befolgen will oder nicht und an die Nichtbefolgung sich keinerlei Nachteil knüpft, so das von einer Drohung, Erzwingung ic. nichts vorliegt. Die Bekanntmachung dogegen,

"die Werkstätte N. N. ist für Verbandsmitglieder gesperrt", erscheint viernach als straflos, weil Jemand der völlig freie Entscheidung bleibt, ob er die Warnung befolgen will oder nicht und an die Nichtbefolgung sich keinerlei Nachteil knüpft, wie eben dies zweite Concert, an das wir fälschlich nicht hinaus können." Diesen Aufspruch der beschuldigten Berechtigung nehmen wir gern hin aus dem Munde des liebenswürdigen Kritlers, der mit freundigem Übereinkommen in Chopin einen musikalischen Doppelgänger gefunden zu haben glaubte und für die Vertreibung seiner und der Hensel'schen Werke so viel gelhan hat. Noch heute bildet jenes Werk der Klaviercomponisten Chopin einen Schatz aller Concertprogramme. Es hat unter keines Gleichen unvergängliche Reize, wenn wir auch sagen müssen, daß hinsichtlich der Verhältnis der Orchesters